

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf.

Zl.: IX - A/10

Gänserndorf, am 16. September 1957.

Marktgemeinde Angern a.d. March,  
Naturdenkmalerklärung einer Linde.B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund des Verhandlungsergebnisses vom 3.9.1957 die auf der Parzelle Nr.31 der Kat.Gemeinde Angern a.d.March stehende Sommerlinde (*Tilia grandifolia*) gemäß § 2 Abs.1 des nö.Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung, LGBI.Nr.41/1952 als Naturdenkmal.

Die zuliegende Verhandlungsschrift vom 3.Sept.1957 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr.31 der K.G.Angern a.d.M. sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf zu melden. Eine Schlägerung der Linde oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihr ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Linde selbst oder ihre Umgebung zu schädigen bezs. zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelstockes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Linde, soweit es sich nicht um Maßnahmen des Naturdenkmales handelt.

Da die Marktgemeinde Angern anlässlich der Verhandlung vom 3.9.1957 die Erhaltung des Naturdenkmales übernahm, wird die Marktgemeinde Angern a.d.M. gemäß § 4 Abs.2 des nö.Naturschutzgesetzes verpflichtet, für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen.

B e g r ü n d u n g :

Die Linde steht bereits seit etwa 120 Jahren. Das Ausmaß des Baumes geht über die Größe des sonstigen Baumbestandes des Ortsbereiches der Gemeinde Angern wesentlich hinaus, sodaß die Linde erhaltungswürdig ist.

Der Eigentümer der Parzelle Nr.31 stimmt zu, daß die auf der Parzelle stehende Linde als Naturdenkmal erklärt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die Berufung eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

1. Wilhelm u. Franziska L. Ö. W.'s Erben, vertreten durch die Landwirtschafts- und Industrie A.G. Angern in Angern a.d.M. z. Hd. d. Hr. Direktor Josef Wotruba.
2. das Gendarmeriepostenkommando in Angern a.d.M. zur Kenntnisnahme und Überwachung

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Germer.

Verhandlungsschrift bei  
L.A.III/2-694n-1957.